

Fragen an das Ministerium und Antworten des Ministeriums vom 09.09.2019:

Frage: Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie den Transport von Rindern in die Drittstaaten Kasachstan, Usbekistan und Russland durch entsprechenden Erlass untersagt haben. Könnten Sie mir diesen Erlass zukommen lassen ?

Antwort: *Der Erlass meines Hauses bezieht sich auf Tiertransporte, die auf der Route Kasachstan/Usbekistan/Südostrusland über bestimmte Versorgungsstationen führen sollen, zu denen uns jetzt amtliche Informationen darüber vorliegen, dass sie nicht oder nur in unzureichendem Zustand existieren.*

Frage: Werden Sie Ihre Erkenntnisse zu den Russlandtransporten auf Bundesebene einbringen und den sofortigen Stopp der Transporte bundesweit fordern ?

Antwort: *Die Abfertigung von Tiertransporten erfolgt auf der Grundlage harmonisierten EU-rechts. Das ist für uns bindend und lässt ein generelles Verbot von Tiertransporten nicht zu. Zuständig sind die kommunalen Veterinärbehörden. Die Länder haben sich im Rahmen der letzten Agrarministerkonferenz intensiv mit dem Thema der Langstreckentiertransporte in Drittländer beschäftigt und einige Beschlüsse gefasst. Hierzu zählt auch die Forderung nach dem Aufbau weiterer Versorgungsstationen in Drittländern, damit das Abladen, die Versorgung der Tiere im Notfall sowie die vorgeschriebenen Ruhezeiten sicher gewährleistet werden können. Die Versorgungsstationen in Drittländern sollen dabei dem EU-Standard für Kontrollstellen entsprechen und zugänglich gelistet werden. Der Bund wurde gebeten zu prüfen, wie tierschutzrelevante Hinweise von zuständigen Behörden, Unternehmen und aus sonstigen validen Erkenntnisquellen zu Tiertransportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zentral gesammelt und ausgewertet und die Auswertungen den Vor-Ort-Behörden für ihre Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden können, etwa in einer den zuständigen Behörden zugänglichen Datenbank.*

Frage: Werden Sie Frau Klöckner empfehlen, einen sofortigen Stopp dieser Transporte auf EU-Ebene zu fordern und entsprechende Eingaben an die Kommission sowie an die Europäische Plattform für Tierschutz richten ?

Antwort: *Die Agrarministerkonferenz hat auch hierzu bereits einen Beschluss gefasst. Sie hat das BMEL gebeten, bei den Verhandlungen von Veterinärbescheinigungen mit Drittländern verstärkt die gemeinschaftlichen Anforderungen an den Tierschutz beim Transport zu erörtern. Meine Ministerkolleginnen und -kollegen und ich fordern ebenfalls, zukünftig Anforderungen an den Tierschutz in die bilateral neu abzustimmenden sowie in bereits abgestimmte Export-Veterinärbescheinigungen aufzunehmen. Wir sehen mittel- bis langfristig die Notwendigkeit, auf lange Beförderungen insbesondere zu Lande und zu Wasser in Drittländer, weitestgehend zu verzichten.*

Zuchtorganisationen sollten in diesem Zusammenhang prüfen, ob die genetischen Ressourcen nicht per Samen und / oder Embryonen in die Drittländer versendet werden können.

Frage: Welche Schritte werden Sie nunmehr hinsichtlich der Transporte in die übrigen Drittstaaten (z.B. die arabischen Länder) ergreifen ?

Antwort: *Sofern valide Aussagen dazu vorliegen, dass die von den EU-rechtlichen Vorschriften vorgegebenen Anforderungen an Tiertransporte auf bestimmten Routen oder zu bestimmten Zeiten nicht eingehalten werden bzw. werden können, dürfen Tiertransporte in Drittländer nicht abgefertigt werden. Denkbar sind z.B. Informationen über bestimmte Versorgungsstationen oder zu kalte oder heiße Witterungsbedingungen. Dies war bisher so und wird auch weiterhin so gehandhabt. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallprüfung der Plausibilität der Transportplanung durch die zuständige Behörde.*

Frage: Werden niedersächsischen Amtsveterinären die von den Ländern erarbeiteten Vorgaben des "Handbuches Tiertransporte" per Erlass verbindlich zur Handlungsrichtschnur für den Vollzug der Transportverordnung gemacht und werden zur Verifizierung der Planungsangaben von Organisatoren (Fahrtenbuch) die Routen abgefahren und überprüft ?

Antwort: *Die niedersächsischen Veterinärbehörden wurden erneut mit Erlass vom 18. Juli diesen Jahres angewiesen, dass zwischen den Ländern abgestimmte Handbuch Tiertransporte mit Vollzugshinweisen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009 anzuwenden.*

Die Verifizierung der Planungsangaben von Organisatoren (Fahrtenbuch) durch ein Abfahren der Routen durch niedersächsische Behördenvertreter findet bisher nicht statt. Ein Alleingang ist hier nicht zielführend. Auch hierzu hat die Agrarministerkonferenz einen Beschluss gefasst:

Wir haben den Bund gebeten, das Thema „Tiertransporte in Drittländer“ bei der Europäischen Kommission und im Rat erneut auf die Tagesordnung zu bringen.

Es wurde u.a. gebeten, auf die EU-Kommission hinzuwirken, die Tierschutzaudits bei Tiertransporten in Drittländer zu verstärken und die hierbei gewonnenen Informationen den Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu stellen. Transportrouten einschließlich der Versorgungsstationen sollten durch eine unabhängige Stelle kontrolliert und zertifiziert werden. Und diese Informationen sollen den für die Genehmigung zuständigen Behörden ebenso in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Nur durch eine innerhalb der EU abgestimmte Vorgehensweise lassen sich langfristig Tierschutzverstöße auf langen Transporten wirkungsvoll verhindern.

Frage: Wird die Abfertigung von Tiertransporten in Länder, die in der bayrischen Länderliste aufgeführt sind, nunmehr ebenfalls durch Erlass in Niedersachsen untersagt ?

Antwort: *Niedersachsen wird wie beschrieben verfahren.*